

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausbau der Windenergie sichern, Klimaschutz voranbringen und Standort für Zukunftstechnologien erhalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Windenergie ist inzwischen die günstigste Stromquelle in Deutschland und kann deutlich schneller ausgebaut werden. Die Begrenzung der Ausbaumenge auf zurzeit lediglich 2.900 Megawatt (MW) brutto jährlich konterkariert die Klimaschutzziele, ist auch aus Kostengründen nicht zu rechtfertigen und muss daher deutlich angehoben werden.

Ein Ergebnis der bisherigen Ausschreibungsrunden war, dass sich zu über 90 Prozent Gesellschaften durchgesetzt haben, die unter den Bedingungen der Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften in § 36g des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017) geboten haben. Entgegen der ursprünglichen Intention haben die Sonderregelungen jedoch nicht die Akteursvielfalt gesichert, sondern es hat sich eine geringe Zahl an Unternehmen durchgesetzt. Daraus müssen rasch Konsequenzen gezogen werden – etwa die Umstellung der komplizierten Sonderregelungen auf eine Befreiung von Projekte unterhalb einer Mindestgröße von der Ausschreibungspflicht („De-Minimis-Regelung“).

Noch dringlicher ist es, den drohenden Einbruch des Windenergieausbaus an Land zu verhindern. Denn die allermeisten der bezuschlagten Projekte sind nach § 36g EEG 2017 privilegiert und haben bisher keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Wie viele dieser Anlagen wirklich gebaut werden, ist deshalb nicht abzusehen, zumindest werden die Anlagen aber nicht vor 2020 realisiert werden. Denn Projekte, die einen Zuschlag nach § 36g EEG 2017 erhalten haben, haben anders als nicht privilegierte Projekte eine Umsetzungsfrist von 54 Monaten.

Der Wind-Ausbau an Land droht damit von jeweils rund 5.000 Megawatt neu installierter Leistung in den Jahren 2016 und 2017 auf 1.500 MW oder weniger in den Jahren 2019 und 2020 einzubrechen.

Das wäre dramatisch für Energiewende, Klimaschutz und Windbranche. Hinzu kommt: Der Ausbaupfad des Energiekonzepts der Bundesregierung hat den höheren Strombedarf durch Sektorkopplung noch gar nicht eingerechnet. Ebenso wird zumindest ein Teil der Windenergieanlagen, die nach 2020 aus der Vergütung fallen, zurückgebaut werden. Ein Ersatz für diese Anlagen ist bisher nicht vorgesehen.

Damit würde das europarechtlich verpflichtende Ziel, bis 2020 insgesamt 18 Prozent des Energieverbrauchs im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich aus erneuerbaren

Energien zu decken, klar verfehlt. Die Bundesregierung riskiert so ein Vertragsverletzungsverfahren.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Punkte beinhaltet:
- die Ausweitung der Aussetzung der Befreiung zur Vorlage einer BImSchG-Genehmigung nach § 36g EEG 2017 auf die dritte und vierte Ausschreibungsrunde in 2018;
 - drei Sonderausschreibungen für Windkraft an Land in Höhe von jeweils 1.500 MW für die Jahre 2018, 2019 und 2020 mit der Maßgabe, dass bezuschlagte Anlagen innerhalb von maximal 18 Monaten in Betrieb genommen werden;
 - bezuschlagte, aber nicht realisierte Ausbaumengen werden nach Ablauf der Umsetzungsfrist wieder in die Ausschreibungen zurückgeführt;
 - eine praxistaugliche Regelung zur Sicherung der Akteursvielfalt unter Nutzung der De-minimis-Regelung entsprechend den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission.

Berlin, den 16. Januar 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Klimaziele sind nur erreichbar, wenn der Ausbau der Windkraft an Land gegenüber den bisherigen Planungen beschleunigt wird. Aufgrund der oben geschilderten Entwicklungen im Rahmen der Umstellung auf Ausschreibungen droht jetzt sogar ein dramatischer Rückgang beim Neubau von Windenergieanlagen an Land. Dieser kann nur verhindert werden, wenn jetzt schnell gehandelt und die betreffenden Regelungen im EEG korrigiert werden.

Für die ersten beiden Ausschreibungsrunden im Jahr 2018 hat der Deutsche Bundestag die Regelung, dass für Projekte nach § 36g EEG 2017 keine BImSchG-Genehmigung vorliegen muss, ausgesetzt. Danach sollte im Laufe des Jahres 2018 das Moratorium evaluiert werden und eine neue Regelung für die BImSchG-Genehmigungen gefunden werden.

Angesichts der verzögerten Regierungsbildung besteht die Gefahr, dass in der dritten Ausschreibungsrunde zur Regelung von 2017 zurückgekehrt wird und die oben beschriebenen negativen Folgen auch in weiteren Ausschreibungsrunden bestehen bleiben. Deshalb muss das Moratorium kurzfristig auf die dritte und vierte Ausschreibungsrunde ausgedehnt werden.

Außerdem benötigt die Windenergiebranche mit ihren fast 150.000 Arbeitsplätzen eine Perspektive für die Jahre 2019 und 2020, es wäre fatal, den Standort Deutschland für diese Zukunftstechnologie mittelfristig aufs Spiel zu setzen, denn nur mit Windenergie sind Klimaschutzziele erreichbar.